

RS OGH 1981/4/8 1Ob513/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1981

Norm

ZPO §226 IV

Rechtssatz

Unter einem Scheinprozeß versteht man einen Rechtsstreit, in dem die Parteien ein gar nicht bestehendes Rechtsverhältnis einverständlich mit Hilfe der prozessualen Disposition des Beklagten feststellen lassen, um damit einen bestimmten, vor Gericht geheimgehaltenen Zweck zu erreichen. Die Prozeßparteien sind sich darüber einig, daß die Urteilswirkung zwischen ihnen nicht eintreten sollen, sondern daß sie das Urteil nur im Rechtsverkehr mit Dritten auswerten wollen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 513/81

Entscheidungstext OGH 08.04.1981 1 Ob 513/81

Veröff: JBI 1981,656

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0037626

Dokumentnummer

JJR_19810408_OGH0002_0010OB00513_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at